

Immissionsgrenzwerte in dB(A)



Immissionsgrenzwerte Strassen und Schienenwege Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Erholungsorte	57	47
reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

2. Immissionsgrenzwerte Strassen - Lärmsanierung Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	70	60
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	72	62
Gewerbegebiete	75	65

3. Immissionsgrenzwerte Fluglärm Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort/ Zone

Schutzzone 1 $Leq \geq 75$

Schutzzone 2 $67 \leq Leq < 75$

4. Immissionsgrenzwerte Industrie- und Gewerbelärm Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
a) in Industriegebieten	70	70
b) in Gewerbegebieten	65	50
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	45
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	40
e) in reinen Wohngebieten	50	35
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes unter Buchstaben "a bis f" genannten Gebiete tags 35 dB(A) nachts 25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Buchstaben "b bis f" tags 70 dB(A) nachts 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte in Gebieten nach der Tabelle 1 Buchstabe "b" am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A), in Gebieten nach der Tabelle 1 Buchstaben "c bis f" am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Die o.g. Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Massgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten laut Tabelle Buchstaben „d bis f“ bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

1. an Werktagen

06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr

2. an Sonn- und Feiertagen

06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr.

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

5. Immissionsgrenzwerte Baulärm

Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort	Tag (7 - 20 Uhr)	Nacht (20 - 7 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht	50	35
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht	65	50
Gebiete, in denen nur gewerbliche Anlagen und industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal untergebracht sind	70	70

6. Immissionsgrenzwerte Sportlärm

Immissionsgrenzwerte in dB(A)

Ort	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht	50	35
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht	65	50

Anmerkung: Die angegebenen Beschreibungen und Werte sind Auszüge aus Veröffentlichungen unterschiedlicher Autoren und Richtlinien und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

ATP-Messtechnik GmbH

Endweg 33
D-77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 0 78 22 - 86 24-0
Fax. 0 78 22 - 86 24 - 40
Email: info@atp-messtechnik.de
Internet: www.atp-messtechnik.de